

Reglement über die städtischen Horte

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 15 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. Aug. 2006¹ als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Stadt führt Tages- und Halbtageshorte zur Betreuung und Verpflegung von Primarschülerinnen und Primarschülern während der schulfreien Zeit.</p> <p>² Die Horte unterstützen die Erziehungsverantwortlichen mit dem Ziel, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, ihnen Unterstützung im Lernen anzubieten und sie zu sinnvoller Freizeitgestaltung hinzuführen.</p>
Anmeldung	<p>Art. 2</p> <p>Die Anmeldung zum Besuch des Hortes sowie Anmeldeänderungen erfolgen durch die Erziehungsverantwortlichen schriftlich.</p>
Aufnahme	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Hortleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.</p> <p>² Übersteigt die Nachfrage nach Hortplätzen das Angebot, entscheidet die Hortleitung auf Grund folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Zeitpunkt der Anmeldung;b) der Persönlichkeit und der Bedürfnisse sowie des sozialen Umfelds der Schülerin oder des Schülers;c) der Häufigkeit und der Regelmässigkeit des angestrebten Besuchs des Hortes;d) der Gruppengrösse und der Gruppenzusammensetzung.
Öffnungszeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Tageshorte sind von Montag bis Freitag täglich von 7.00 h bis 18.00 h geöffnet, die Halbtageshorte von 11.30 h bis 18.00 h.</p> <p>² In den Schulsommerferien sind sie während drei Wochen geschlossen, ebenso in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.</p>
Kosten	<p>Art. 5</p> <p>Die Betreuung in den Horten ist kostenpflichtig. Die Kosten sind im Gebührentarif² festgelegt.</p>

¹ sRS 211.1

² sRS 216.11

cRS 2007

Rechnungsstellung	Art. 6 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch das Schulamt auf Grundlage der Anmeldung bzw. der Anmeldeänderung zu Monatsbeginn.
Absenzen	Art. 7 ¹ Die Erziehungsverantwortlichen melden Absenzen vor Beginn der Betreuung dem Hort. ² Erscheint ein Kind ohne Absenzmeldung nicht im Hort, nimmt der Hort umgehend mit den Erziehungsverantwortlichen bzw. der Schule Kontakt auf.
Zusammenarbeit	Art. 8 ¹ Hortpersonal und Erziehungsverantwortliche arbeiten in der Betreuung und in Erziehungsfragen zusammen. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Horte informieren die Erziehungsverantwortlichen über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. ³ Die Erziehungsverantwortlichen können Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen. Sie können den Hort während der Öffnungszeit besuchen.
Betreuungsprobleme	Art. 9 Ergeben sich während des Hortaufenthalts schwerwiegende Probleme mit dem Kind, bespricht sich das Hortpersonal zunächst mit den Erziehungsverantwortlichen und leitet geeignete Maßnahmen ein.
Hortausschluss	Art. 10 ¹ Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen nicht mehr möglich oder ist das Wohl anderer Kinder im Hort oder dasjenige des Hortpersonals gefährdet, kann die Hortleitung einen befristeten Hortausschluss anordnen. ² Lassen sich die schwerwiegenden Probleme nicht lösen, kann die Abteilungsleitung einen definitiven Hortausschluss verfügen.
Kündigung	Art. 11 Eine schriftliche Kündigung durch die Erziehungsverantwortlichen ist möglich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats.

Stadtrat	Art. 12 Der Stadtrat a) fasst Beschluss über die Eröffnung und Schliessung von Hortangeboten; b) erlässt einen Gebührentarif für die Hortangebote ¹ .
Direktion Schule und Sport	Art. 13 Die Direktion Schule und Sport wählt die Hortleitung sowie das Hortpersonal.
Schulamt	Art. 14 Das Schulamt a) führt und beaufsichtigt die Horte; b) bereitet die Wahl der Hortleitung sowie des Hortpersonals zuhanden der Direktion Schule und Sport vor; c) erlässt ein Betriebskonzept.
Hortanlagen	Art. 15 Die Benützung der Hortanlage durch Dritte richtet sich nach dem Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 19. Juni 2007 ² .
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16 Das Reglement über städtische Horte vom 30. August 1990 ³ und der Nachtrag I vom 3. Juli 1992 ⁴ werden aufgehoben.
Genehmigung	Art. 17 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ⁵

¹ sRS 216.11

² sRS 211.6

³ VOS 12, 165

⁴ VOS 12, 516

⁵ vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 5. Juli 2007

cRS 2007

Inkrafttreten

Art. 18
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. August 2007